

# **Musikverein Wolfschlugen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Musikverein Wolfschlugen e.V.“, wurde im Jahre 1928 gegründet und hat seinen Sitz in Wolfschlugen.

### **§ 1a Vereinsregister**

Er ist unter der Nr. 697 am 26. Oktober 1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen worden.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände und dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Wolfschlugen aufzubauen und zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch :
  - Regelmäßige Übungsabende
  - Veranstaltung von Konzerten und Platzkonzerten
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände, seiner Untervereine und Vereine.
  - Betrieb einer Musikschule
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 ESTG und Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a ESTG.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Aktiv :

- Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds beginnt mit seinem ersten Auftritt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht. Bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres zahlt der aktive Jugendliche die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.

Passiv :

- Jugendliche ab ihrem 16. Lebensjahr können nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden. Passive Mitglieder sind mit dem Tag der Aufnahme Beitragspflichtig.
- Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden nach den Beschlüssen der Hauptversammlung festgelegt.
- Über den schriftlichen Antrag einer Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von der eintretenden Person - mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen übergetretenen - oben genannte Aufnahmegebühr zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit stattfinden, wenn der rückständige Jahresbeitrag bezahlt ist. Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige beim Vorstand zu geschehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Wer gegen die Interessen des Vereins (z.B. Beitragsrückstand bis zu 1 Jahr) verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Musikstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich im Verhinderungsfalle zu entschuldigen sowie den Weisungen des Dirigenten und des Vorstandes Folge zu leisten. Bleibt ein Musiker trotz wiederholter Mahnungen den Musikstunden fern, so kann er aus dem aktiven Dienst gestrichen werden. Jeder Spieler ist für sein Instrument haftbar. Über die mutwillige Vernichtung eines Instrumentes kann nach den Bestimmungen der Versammlung das Mitglied zum Ersatz bis 100% verpflichtet werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die passiven Mitglieder haben das Recht, den Musikproben beizuwohnen.
2. Die Mitglieder werden gebeten, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Jedes Vereinsmitglied wird nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit im Verein zum Ehrenmitglied ernannt. Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktive Mitglieder werden mit der Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei. Passive Mitglieder zahlen vom 25. - 39. Mitgliedsjahr den halben Beitrag und sind ab dem 40. Mitgliedsjahr beitragsfrei.

## **§ 6 Organe**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a. die Hauptversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. mindestens 5 Arbeitskreise/Ressorts
  - d. der Ausschuss
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen oder zur Einsichtnahme auszulegen.

## **§ 7 Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt einberufen. Die auswärtigen Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

1. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
2. Die Hauptversammlung leitet der Vorstandssprecher, im Verhinderungsfalle einer seiner Vertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - d. die Wahl des Vorstandes, der passiven Ausschussmitglieder, der unter § 9.4 genannten Funktionäre und der Kassenprüfer

- e. die Aufstellung und Änderung der Satzung
- f. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern betreffend)
- g. Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
- h. den Austritt aus der BDBV
- i. die Genehmigung von Ausgaben, die 26.000,00 € übersteigen

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstandssprecher
  2. dem Kassier
  3. dem Schriftführer
  4. dem Musikervorstand
  5. und einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorstandssprecher zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied (Ziffer 2-5) oder der Kassier zusammen mit einem Vorstandsmitglied (Ziffer 1, 3-5) vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassier im Verhinderungsfall des Vorstandssprechers mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
  3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
  4. Der Vorstand wird vom Vorstandssprecher nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  5. Die Vorstandsmitglieder wählen einen Vorstandssprecher.
  6. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € ohne Zustimmung des Ausschusses verfügen.
  7. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen.
  8. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch bis zum Ablauf der Amtsperiode zu ernennen.
  9. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 3 Beisitzer für die Arbeitskreise sowie einen Unterkassier zu bestimmen, der die Kassengeschäfte der Musikschule führt.

## § 9 Die Arbeitskreise/Ressorts

1. Es gibt folgende Arbeitskreise:
  - a. Vermögensverwaltung
  - b. Musikalischer Bereich
  - c. Veranstaltungen
  - d. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederpflege
  - e. Jugendarbeit
2. Jedem Arbeitskreis steht ein Vorstandsmitglied vor. Dieses beruft die Sitzungen des Arbeitskreises ein und leitet diese.
3. Die Arbeitskreise bestehen aus:
  - a. einem Vorstandsmitglied (Ressortleiter)
  - b. den dem jeweiligen Ressort zugeordneten gewählten unter 9.4. genannten Funktionären
  - c. bis zu 5 Beisitzern
  - d. bis zu 3 vom Vorstand bestimmten Beisitzern
4. Den einzelnen Arbeitskreisen sind neben den Vorstandsmitgliedern (Ressortleitern) folgende von der Hauptversammlung gewählte Funktionäre zugeordnet:

a. Vermögensverwaltung	- Vermögensverwalter
b. Musikalischer Bereich	- Jugenddirigenten - Vizedirigent - Notenwart
c. Veranstaltungen	- Wirtschaftsführer
d. Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliederpflege	- Pressewart - Chronist
e. Jugendarbeit	- Jugenddirigenten - Jugendleiter
5. Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied der Sitzung beiwohnt.
6. Ausgaben bis zu einem Betrag von 300,00 € bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch den Vorstand.
7. Für die Wahl der Arbeitskreismitglieder zu 3 c gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 10 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. Den Vorstandsmitgliedern (Ressortleitern)
  - b. Zwei passiven Mitgliedern
  - c. Jeweils einem weiteren Vertreter aus den einzelnen Ressorts/Arbeitskreisen
2. Für die Wahl der Ausschuss-Mitglieder zu b gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.
3. Der Ausschuss genehmigt Ausgaben, die einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorstand oder sonst in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der im Vorstand, dem Ausschuss oder den Arbeitskreisen gefassten Beschlüsse.

## **§ 12 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  - b. Ungeplante Zahlungen bis zu einem Betrag von 150,00 € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
  - c. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich zum Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden.
4. Die Kassengeschäfte der Musikschule können von einem Unterkassier durchgeführt werden. Dieser ist berechtigt, die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 a, b und c, sofern sie die Musikschule betreffen, auszuführen.

## **§ 13 Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur ganz wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung, einschließlich des Zwecks, kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Wolfschlugen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Diese Satzung wurde am 15. Januar 1988 beschlossen und am 12. Januar 2001 sowie am 18. Januar 2002, am 17. April 2014 und 21. Januar 2015 geändert.

Musikverein Wolfschlugen e.V.